

Praxisgebühr: Mit der Quittung des Psychologischen Psychotherapeuten keine weiteren 10 Euro

Liebe Patientin, lieber Patient,

Sie haben von Ihrer Psychologischen Psychotherapeutin / Ihrem Psychologischen Psychotherapeuten eine Quittung erhalten, dass Sie die gesetzlich vorgeschriebene Praxisgebühr in Höhe von 10 Euro bezahlt haben.

Diese Quittung können Sie bei Ihrem nächsten Arztbesuch vorlegen. Dann müssen Sie die Praxisgebühr nicht erneut entrichten.

Bitte beachten Sie:

- Diese Quittung gilt nur in dem Quartal, in dem Ihr/e Psychologische Psychotherapeut/in diese ausgestellt hat.
- Diese Quittung können Sie *nur einmal* bei einem Arzt vorlegen. Für den Besuch weiterer Ärzte benötigen Sie eine Überweisung, oder aber Sie müssen die Praxisgebühr erneut bezahlen.
- Die Regelung gilt nur für Quittungen über die Bezahlung der Praxisgebühr bei einem Psychologischen Psychotherapeuten, weil Psychologische Psychotherapeuten, anders als Ärzte, keine Überweisung ausstellen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Kassenärztliche Vereinigung Berlin

Unsere Anschrift: Masurenallee 6 A, 14057 Berlin-Charlottenburg

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin ist die Dachorganisation der rund 7.800 niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten in Berlin. Sie stellt die ambulante ärztliche und psychotherapeutische Versorgung in der Hauptstadt sicher.